

Wenn die Ehe zerbricht, droht die Armut

Autor(en): **Bachmann, Monika**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **105 (2008)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn die Ehe zerbricht, droht die Armut

Eine Trennung oder Scheidung treibt vor allem viele Frauen in prekäre finanzielle Verhältnisse. Sie sind fast doppelt so häufig von Armut betroffen wie Männer. Was dagegen zu tun ist, war Thema einer nationalen Tagung, die von der SKOS mitorganisiert wurde.

Wenn Herr und Frau B. sich nach acht gemeinsamen Ehejahren scheiden lassen, hat dies für sie und die beiden minderjährigen Kinder gravierende Folgen. Herr B. arbeitet als Magaziner, Frau B. war während der gemeinsamen Ehejahre nicht erwerbstätig. Das monatliche Einkommen von Herrn B. deckt die Lebenshaltungskosten für zwei Haushalte nicht; es entsteht ein so genanntes finanzielles Manko. Dieses wird nach heutiger Rechtsprechung einseitig der unterhaltsberechtigten Person aufgebürdet – im konkreten Fall also Frau B. Sie ist nach der Scheidung auf die Unterstützung durch Sozialhilfe angewiesen.

Laut Statistik bezieht heute jede sechste Alleinerziehende Sozialhilfeleistungen. Ein Drittel aller Sozialhilfebeziehenden sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Diese Entwicklung macht Fachleute hellhörig.

FRAUEN ABHÄNGIG GEMACHT

Unter dem Titel «Armut nach Scheidung» hat die SKOS deshalb gemeinsam mit der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF), der Artias und der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik (SVSP) am 6. März in Biel eine nationale Tagung zum Thema durchgeführt. Initiiert wurde die Tagung von der EKF, welche die ungleiche Verteilung der wirtschaftlichen Folgen von Tren-

nung und Scheidung auf die Geschlechter im Rahmen einer Studie* untersucht hat (s. ZESO 3/2007, S. 26/27).

Die Autorin der Studie, Elisabeth Freivogel, präsentierte in Biel vor den rund 200 Anwesenden die Ergebnisse und sagte: «Frauen haben das gleiche Recht wie Männer, von der Sozialhilfeabhängigkeit möglichst verschont zu bleiben.» Fakt sei nämlich, dass das Unterhaltsrecht zwar den «Ausgleich ehebedingter Nachteile» vorsehe, dieser aber in der gängigen Rechtsprechung und Sozialhilfepraxis nicht berücksichtigt werde, was eine grobe Verletzung des Grundrechts darstelle. Freivogel wies darauf hin, dass die betroffenen Frauen nicht nur durch ihre Sozialhilfeabhängigkeit benachteiligt würden, sondern auch durch deren Folgen: «Je grösser der Mankobetrag, desto schwieriger ist es, von der Abhängigkeit wegzukommen», so Freivogel. Da die Sozialhilfe generell rückerstattungspflichtig sei, häufe sich bei den Alleinerziehenden ein Schuldenberg an, für den nur die Frau, nicht aber der geschiedene Mann und Vater der Kinder, aufzukommen habe. Zudem wirke sich auch die Verwandtenunterstützungspflicht einseitig auf die Frauen aus, da nur die Verwandten der geschiedenen Frau zur Kasse gebeten würden.

GRENZEN DER SOZIALHILFE

Dieser «wirtschaftlichen Diskriminierung» der Frauen will die EKF entgegenwirken. Sie fordert laut deren Präsidentin Etiennette Verrey, dass die Gerichte den Mankobetrag gleichmässig auf den Mann und die Frau aufteilen und in dieser Berechnung auch die Beiträge für den Aufbau einer Altersvorsorge für die Frau berücksichtigt werden. Zudem müssten die Kinderalimente nach dem effektiven Bedarf berechnet werden und mindestens so hoch sein wie eine einfache Waisenrente, verlangt die EKF. Dies hätte im Falle der Familie B. zur Folge, dass nicht nur Frau B. mit den Kindern, sondern auch Herr B. bei der Sozialhilfe anklopfen müsste. Die EKF regt an, dass im Falle von Familie B. die Unterhaltszahlungen für beide Kinder im Sozialhilfebudget von Herrn B. als Ausgaben berücksichtigt werden. Somit könnte er diese an Frau B. entrichten, womit sich ihre Sozialhilfeleistungen entsprechend reduzieren würden.

Diese Forderung stösst jedoch bei den Fachleuten der Sozialhilfe nicht nur auf Zustimmung (s. Box), da diese Regel einen Anstieg der Fallzahlen auslösen dürfte. SKOS-Präsident Walter Schmid betonte aber, dass in

DAS FORDERN DIE ALLEINERZIEHENDEN

Auch der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) fordert ein Massnahmenpaket, um Einelternfamilien wirksam vor der Armut zu schützen. Konkret schlägt der SVAMV vor,

- im Bundesrecht Mindestunterhaltsbeiträge in der Höhe der einfachen Waisenrente für alle Kinder festzulegen, die bei einem Elternteil aufwachsen;
- Familien-Ergänzungsleistungen für finanzschwache Alimentenpflichtige einzuführen, damit sie sich nicht aus ihrer elterlichen Unterhaltspflicht verabschieden müssen;
- gesamtschweizerische Standards für die Alimentenhilfe festzulegen, damit diese das Recht des Kindes auf Unterhaltsbeiträge wirksam schützt und die Erwerbsarbeit der Alleinerziehenden fördert;
- Kinderalimente nicht zu besteuern, damit diese vollumfänglich für den Lebensunterhalt des Kindes verwendet werden können und um negative Anreize bei der Erwerbstätigkeit zu beseitigen. [pd]

der Frage dieser «Mankoteilung» ein Dialog zwischen der EKF und der SKOS notwendig sei, damit die Rechtsgleichheit in der Familienpolitik vorangetrieben werden könne. Er wies aber auch darauf hin, dass die Sozialhilfe nicht sämtliche Risiken, die durch gesellschaftliche Veränderungen entstünden, auffangen könne. Es sei deshalb zentral, so Walter Schmid, nach Lösungen zu suchen, mit welchen die Familienarmut umfassend bekämpft werden könne. Als Mittel dazu sieht Walter Schmid die Schaffung von Ergänzungsleistungen für Familien. Mit solchen Leistungen, so Schmid, könnte auch das «nicht mehr zeitgemässe Mittel der Alimentenbevorschussung» abgeschafft werden.

ARMUTSFALLE ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG

Dass sich die Alimentenbevorschussung im Einzelfall als Armutsfalle entlarven kann, zeigten Caroline Knupfer und Natalie Pfister vom Fachbereich Grundlagen der SKOS in ihrem Referat auf. Ist die Bedarfsgrenze oder die Leistung nämlich zu tief angesetzt oder ist die Alimentenbevorschussung befristet, stellt dies für die Betroffene ein Armutsrisiko dar, so dass sie unter Umständen beim Sozialdienst anknöpfen muss. Besteht zudem keine Möglichkeit der Teilbevorschussung, kann das zu so genannten Schwelleneffekten und damit zu negativen Arbeitsanreizen führen: Das heisst, die Alleinerziehende erzielt zwar ein Einkommen, dadurch fallen aber je nach dessen Höhe die Alimente weg, so dass ihr am Ende des Monats weniger Geld zur freien Verfügung übrig bleibt als wenn sie nicht arbeiten würde. Caroline Knupfer spricht in diesem Zusammenhang von «systembedingten Ungerechtigkeiten», welche die politischen Verantwortlichen beseitigen müssten.

POLITIK MUSS VorBEUGEN

Der Berner Regierungsrat Philippe Perrenoud (SP) zeigte sich an der Tagung denn auch «äusserst beunruhigt über die dramatische Situation». Die Scheidungsrate liege derzeit bei über 50 Prozent, so Perrenoud. Dass die steigende Zahl von geschiedenen Paaren eine zunehmende Armut zur Folge habe, sei schlecht für die ganze Gesellschaft. Perrenoud fokussierte in seinem Referat ganz besonders auf die Perspektiven der betroffenen Kinder. Wenn die Eltern zu wenig Geld für die Ausbildung ihrer Kinder zur Verfügung hätten, habe dies längerfristig eine Ausgrenzung zur Folge. Perrenoud verteilte deshalb für eine «integrierende Sozialpolitik mit vorbeugender Wirkung». Dazu brauche es angepasste Strukturen für die familienexterne Kinderbetreuung, flexible Arbeitszeiten, ein familienfreundliches Steuersystem sowie vermehrte Investitionen in die Ausbildung der Kinder.

ERGEBNISSE DER WORKSHOPS

An der nationalen Tagung «Armut nach Scheidung», die am 6. März in Biel stattgefunden hat, nahmen über 200 Fachleute hauptsächlich aus den Bereichen Sozialhilfe, Recht und Gleichstellung teil. In verschiedenen Workshops diskutierten die Teilnehmenden über die Möglichkeiten einer rechtsgleichen Behandlung von Männern und Frauen nach einer Trennung oder Scheidung. Zudem wurde die Praxis der Alimentenbevorschussung und im Falle von Sozialhilfebeziehenden jene der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht thematisiert. Hier ein Blick auf die Ergebnisse:

Alimente: Die unterschiedliche kantonale Regelung der Alimentenbevorschussung wird allgemein als unbefriedigend wahrgenommen. Die Fachleute wünschen sich ein Rahmengesetz auf Bundesebene, damit die Alimentenbevorschussung harmonisiert werden kann.

Rückerstattungspflicht: Es wird die Meinung vertreten, dass die Abschaffung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfebeziehenden generell geprüft werden muss. In der Praxis komme es selten zu einer deutlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation bei Betroffenen. Die Workshopteilnehmenden sind deshalb gegen eine Spezialregelung für Personen, deren Bedürftigkeit wegen Familienpflichten entstanden ist, wie sie die EKF fordert.

Verwandtenunterstützung: Diese Regelung löst bei den Teilnehmenden ein allgemeines Unbehagen aus. Zwar wird von einer generellen Abschaffung abgesehen, damit Verwandte, die in sehr guten Verhältnissen leben, auch zukünftig zur Kasse gebeten werden können. Doch die aktuelle Praxis bringe Schwierigkeiten mit sich, da die Gemeinden oft Mühe hätten an die notwendigen Daten zu kommen und Aufwand und Ertrag nicht im Verhältnis stünden. Gewünscht wird eine Vereinheitlichung mit dem Ziel, eine rechtsgleiche und einfachere Anwendung in der Praxis zu erreichen.

Fazit: Die Workshopteilnehmenden begrüssen als Lösungsansatz die Schaffung von besonderen Bedarfsleistungen für einkommensschwache Familien. Zudem wünschen sie sich mehr Angebote im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung, damit Erwerbs- und Betreuungsarbeit für Alleinerziehende besser vereinbar sind – was von der EKF längst gefordert wird. (mb)

Diese politischen Absichten werden von den Tagungsorganisationen begrüsst. Die EKF, welche das Thema mittels Studie auf die politische Agenda gesetzt hat, will mit erster Priorität die wirtschaftliche Diskriminierung der Frauen bekämpfen. Sie fordert ein nationales Rahmengesetz, das laut Etienne Verrey unter anderem regeln soll, dass die Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht bei Personen, die wegen familiärer Verpflichtungen Sozialhilfe beziehen, abgeschafft werden. ■

Monika Bachmann

*Nachehelicher Unterhalt – Verwandtenunterstützung – Sozialhilfe. Rechtsprechung und Änderungspraxis bei Mankofällen. Elisabeth Freivogel, 2007. Die Studie wurde im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) erstellt.